

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. C.

Bern, II. Sept. 1799. (25. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

Michel findet, man drehe die Constitution nach Willkür, dann er erinnert sich, daß Herzog vor einem Jahr als die Wahlversammlung vom Oberland einige Repräsentantenstellen ergänzen wollte, sich im Namen der Constitution widersetzte; er stimmt der Tagesordnung bei.

Man geht über Herzogs Antrag zur Tagesordnung, und der 17. § mit den 25 folgenden werden unverändert angenommen.

§ 43. Custor will noch beisehen, daß auch die durch Absetzung oder freiwillige Entlassung ledig gewordenen Stellen ergänzt werden müssen.

Anderwerth: Der Ausdruck „endliche Entfernung“ begreift diese Entfernungsarten alle. Der § wird unverändert angenommen.

§ 44. Custor will, daß die Wahlversammlungen Entlassungsbegehren gestatten, und also solche verlassene Stellen wieder besetzen können.

Anderwerth: Diese Frage ist schon zur Untersuchung der Commission übergeben, allein kaum wird etwas anders vorgeschlagen werden, als Verzögerung, weil die gegenwärtigen Umstände unmöglich zugeben können, daß die wichtigsten Stellen von den Beamten verlassen werden.

Carrard stimmt Anderwerth bei, und glaubt, da die gesetzgebenden Rätthe Stellvertreter des Volkes sind, so können keine Mitglieder derselben von den Wahlversammlungen ihre Entlassung nehmen, sondern dieses müßte von den gesetzgebenden Rätthen, als den Stellvertretern des ganzen Volks, geschehen.

Custor beharret, weil er die Ausübung der Volkssouverainität, die hauptsächlich in den Wahlversammlungen Statt hat, nicht vertagen will.

Diese Frage wird vertagt.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 49. Secretan: Die Wahlen der Wahl-

versammlungen bedürfen keine Art von Sanction, sondern, sobald sie nicht gesetzwidrig sind, so sind sie an sich selbst gültig, also streiche man den letztern Satz dieses § weg.

Roch. Dieser Zusatz ist nur darum da, um den Wahlversammlungen fühlbar zu machen, daß die Wahlen dem Gesetze gemäß vorgenommen werden müssen, daher verbessere man die Abfassung, um es darin deutlich zu sagen, daß ihre Gesetzmäßigkeit durch die Gesetzgeber untersucht werden müsse.

Secretan glaubt, um Mißverständnisse auszuweichen, sei es besser, den Beisatz ganz wegzulassen. Der Beisatz wird ausgeschrieben.

Die folgenden §§ des Gutachtens werden ohne Einwendung angenommen.

Cartier. Die Constitution sagt: die Senatoren welche 8 Jahre im Senat gesessen sind, sind 4 Jahre lang nicht mehr wählbar; es sollte also auch entschieden werden, ob die jetzt schon abtretenden Senatoren sogleich wieder erwählt, oder wie lange sie von der Wahl ausgeschlossen seyn sollten.

Ruhn glaubt, es müsse zwar etwas hierüber bestimmt seyn; allein, da in allen Stellen die Bürger, welche jene bekleidet, einige Zeit nachher nicht mehr gewählt werden dürfen, so trage ich darauf an, zu bestimmen, daß die jetzt austretenden Senatoren während einem Jahr nicht mehr wahlfähig seyen.

Rüce folgt Ruhn, doch will er wenigstens 2 Jahre hierzu bestimmen.

Anderwerth ist Ruhns Meinung, und bemerkt, daß, da im nächsten Jahr keine Senatoren ernannt werden, die Einstellung von selbst 2 Jahre dauert.

Secretan stimmt Anderwerths Gründen wegen, Rüces Antrag bei.

Herzog v. Eff. folgt Secretan, will aber die Ausschließung von der Wahlfähigkeit auf beide Rätthe ausdehnen.

Ruhn: Eben wegen Herzogs Bemerkung beharre ich auf meinem Antrag, denn es wäre ungerrecht, die Wahl des Volks länger zu beschränken:

man setze also „die austretenden Senatoren können 1 Jahr lang nicht in die Gesetzgebung gewählt werden.“

Secretan. Um Aufschub von Seite des Senats zu verhüten, übersende man demselben diesen Beschluß abgesondert.

Carrard stimmt um so viel mehr Secretans letztem Antrag bei, da die Sache selbst sehr zweifelhaft ist, indem die Ausschließung von der Wahl eine Constitutionsfache ist, und also eigentlich nicht mehr ausgedehnt werden sollte, als es die Constitution selbst fodert.

Bourgeois fodert Verweisung dieser wichtigen Frage an die Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung von Kochs Militär-Gutachten wird in Berathung genommen, und ohne weitere Einwendung genehmigt.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Verkauf der Nationalgüter wird in Berathung genommen.

§. 4 bis §. 8. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 9. Legler fürchtet durch zuviel Einschränkung schade man der Sache selbst, und wenn ein Schätzer nicht selbst bieten darf, so wird er entweder nicht schätzen wollen, oder durch eine zweite Hand bieten lassen.

Er fodert also Durchstreichung dieses §.

Herzog v. Eff. hingegen sieht den § für sehr wichtig an, weil sonst leicht Gefährlichkeiten und Schaden entstehen können, und wann der Schätzer nicht mehr zu bieten wagt, alle andern Kauflustigen abgeschreckt werden. Er begehrt also Beibehaltung des §.

Secretan: Wie kann man erwarten, daß der Käufer ein unparteiischer Schätzer seye? und wird wohl ein Kauflustiger, der etwas delicat denkt, das Gut selbst schätzen wollen? Er stimmt zum §.

Billeter ist gleicher Meinung wie Herzog und Secretan.

Gmür stimmt Leglern bei, weil ein Schätzer in der Zwischenzeit anders Sinnes und selbst kauf lustig werden kann.

Billeter will dem § noch beifügen, daß der Schätzer durch keine andre Person für sich bieten lassen könne.

Jomini stimmt Secretan und dem § bei, und denkt, Billeters Beisatz sei überflüssig, weil durch eine neue Abtretung der Staat Handänderungssteuer beziehen würde.

Müce, durch das Beispiel Frankreichs belehrt, stimmt zum §.

Herzog beharrt, und fodert über Leglers Antrag Tagesordnung, weil es ein ewiger Grundsatz

ist, daß keiner Richter in seiner eigenen Sache seyn kann.

Die Entscheidung ist zweifelhaft. — Man fodert den Namensaufruf.

Secretan begehrt, daß der Namensaufruf ins Protokoll eingeschrieben werde, damit man wisse, wer für den sorgfältigen Verkauf der Nationalgüter stimmt, und wer hingegen dieselben der Verschleuderung preis geben will.

Gmür erklärt, daß er mit Freude öffentlich stimmt, und seine Meinung der ganzen Welt bekannt macht; dagegen verbittet er sich solche Neusserungen von Secretan, indem man für das Vaterland sorgen kann, ohne Secretans Meinung zu seyn.

Secretan erklärt, daß er nur seine Meinung sagte, und diese immer sagen wird.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und durch denselben der § mit 52 Stimmen gegen 50 angenommen.

Legler glaubt, nun sey auch noch ein Beisatz § nothwendig, durch den der Vater, Sohn und Bruder des Schätzers ebenfalls von der Steigerung ausgeschlossen werden.

Cartier will die Brüder hievon ausnehmen. Billeter folgt.

Carrard: Der Schätzer schließt sich selbst aus, und diese Ausschließung soll nicht weiter gehen, als auf die Söhne, die sich noch in der Haushaltung des Vaters befinden, sonst könnte sie zu Ungerechtigkeiten Anlaß geben.

Herzog v. Eff. stimmt Carrard bei, mit dem sich auch Legler vereinigt.

Man geht über Leglers Antrag zur Tagesordnung.

Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Huber: In geheimer Sitzung ist ein Gesetz über Verkauf von Nationalgütern gemacht worden: entweder müssen alle frühern Gesetze zurückgenommen, oder jene Verfügungen von diesem Gesetz ausgenommen werden.

Cartier will alle frühern Gesetze aufheben, und alle Verkäufe dem gegenwärtigen Gesetz unterwerfen.

Ruhn folgt, aber so, daß die schon verkauften Güter nicht dem Gesetz unterworfen werden. Trösch folgt Cartier.

Ruhns Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und ohne Einwendung angenommen.

Eure Commission über die Einrichtung der öffentlichen Gewalten, welcher Ihr die Bittschrift der Gemeinde St. Legier und Chiesaz überwiesen, die als Ausnahme vom Gesetz des 15. Februar die Erlaubniß begehren, die reichsten Bürger der Gemeinde

zu verpflichten, daß jeder der Reihe nach das Amt eines Schatzmeisters und Armenpflegers versehen, hat diese Bittschrift in Berathung gezogen. Sie hat sehr viel Schwierigkeiten gefunden, Gesetze, die so eben gegeben und vollzogen worden, ohne die dringendste Nothwendigkeit sogleich wieder abzuändern. Noch unannehbarer fand sie es, besondere Ausnahmen von denselben zu gestatten. Sie legt Euch also folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der große Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 7. Aug. und die Bittschrift der Gemeinden St. Legier und la Chiesaz, welche die Erlaubniß begehren, die reichsten Bürger zu verpflichten, der Reihe nach die Stellen eines Secelmeisters und eines Armenpflegers zu versehen,

In Erwägung, daß das Gesetz nicht einer Klasse von Bürgern irgend eine Verpflichtung ausschließ- lich auflegen könne;

In Erwägung, daß der 136. und 137. Artikel des Gesetzes über die Gemeindevverwaltungen, weder diesen Verwaltungen, noch den Secelmeistern oder Armenpflegern verbieten, Untergeordnete anzustellen, wenn es die Umstände nothwendig machen:

hat der große Rath beschlossen:

Ueber die Bittschrift der Gemeinden St. Legier und la Chiesaz zur Tagesordnung zu gehen, begründet auf die obgemeldeten Erwägungen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Ob es gleich ein ausgemachter Grundsatz ist, daß Freiheit des Handels die Seele alles Gewerb- fleisses, so wie eines der wirksamsten Mittel zum Wohlstande sey, so muß derselbe dennoch so lange, bis er allgemein anerkannt und von Nation zu Nation wird in Ausübung gebracht seyn, nothwendig- ger Weise gewissen Einschränkungen unterworfen bleiben. Dieß ist vorzüglich der Fall, wenn der Gegenstand des Handels ein unentbehrliches Le- bensbedürfnis betrifft, welches im Innern eines Landes nicht in hinreichender Menge hervorgebracht wird, und dasselbe daher mehr oder weniger vom Auslande abhängig macht. Bei den natürlichen Schwierigkeiten und der mangelhaften Beschaffen- heit seiner Cultur ist der helvetische Boden noch lange nicht im Stande, das für die Consumtion seiner Einwohner erforderliche Getreide zu erzeu- gen; eine Erfahrung gewöhnlicher Zeiten, die um so viel gewisser in den gegenwärtigen eintreffen muß, als diese Consumtion durch den Aufenthalt einer zahlreichen Armee beträchtlich erhöht worden

ist. Neben andern Maaßregeln, wodurch dem zu besorgenden Getreidemangel vorgebogen werden sollte, hat sich das Vollziehungsdirektorium daher zur Pflicht gemacht, die in verschiedenen Kantonen, noch von den ehemaligen Regierungen her bestandnen Ausführverbote gegen das Ausland in Kraft zu erhalten.

Je nothwendiger aber mit jedem Tage die Handhabung derselben wird, desto lebhafter dringt sich ihm das Bedürfnis eines allgemeinen Gesetzes, so wie einer gleichförmigen Strafbestimmung gegen die Uebertretenden auf, indem bei der unbeschränk- ten Handelsfreiheit im Innern der Republik, jede einseitige Verfügung dieser Art unzureichend bleibt, und derselben ohne Mühe ausgewichen werden kann. Ihr seyd daher eingeladen, B. Reprä- sentanten,

1. Alle Getreideausfuhr über die Grenzen der Republik unbedingt zu untersagen.

2. Die Strafe der Uebertretung nach dem ver- schiednen Grade derselben zu bestimmen, und einen Theil der Strafgeelder dem Angeber zuzusichern.

3. Die Verwaltungskammern der Grenzkantone zu bevollmächtigen, daß sie zur Einschiffung des Getreides, das dem Vorgeben nach für andere Kantone bestimmt ist, gewöhnlich aber über die Grenzen gebracht wird, eigne Landungsplätze an- weisen, und über die einzuschiffenden Quantitäten eine Controлле einführen, um sich vermittelst der- selben ihrer Bestimmung zu versichern.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Auf Eschers Antrag wird die Botschaft an eine Commission gewiesen, um in geheimer Sitzung zu rapportiren. Huber, Escher, Cartier, Bourgeois und Kellstab werden in diese Commission geordnet.

B. Dr. Höpfner von Bern übersendet das zweite Heft seiner in Winterthur gedruckten helvetischen Monatschrift. Man erklärt ehrenvolle Meldung.

Kleine Schriften.

3. Soll man die Pfarwahlen den Gemeinen überlassen? Beantwortet in Beziehung auf den katholischen Theil von Helvetien. Von B. Pfarrer Müller zu Luzern, 8. Luzern gedruckt bey Meyer und Comp. und zu ha- ben bey M. Ulrich. 1799. S. 42.

Der würdige und verdienstvolle Verfasser dieser kleinen Schrift, sucht in derselben auf eine eben so

verschiedene als einsichtsvolle und gründliche Weise darzuthun, daß einerseits um der Begriffe willen, welche die meisten katholischen Gemeinden, besonders auf dem Lande, von dem Amte und den Berrichtungen eines Pfarrers haben; anderseits wegen der bisherigen Bildung der katholischen Geistlichen in unserm Vaterlande, und der Art und Weise wie sie in den geistlichen Stand aufgenommen wurden; endlich aus Hinsicht auf die Verbesserung und Aufklärung welche der katholische Kultus bedarf, um sowohl der Würde der Religion selbst zu entsprechen, als auch die Veredlung der Menschen, und mittelbar durch diese das Wohl des Staats zu befördern — es nicht rathsam sei, daß im katholischen Helvetien ganze Pfarrgemeinen in die Ausübung der Collaturrechte der Pfarrenen gesetzt werden. In der 2ten dieser aufgestellten Rücksichten sagt er (S. 22) sehr treffend: „Es ist unbegreiflich, auf der einen Seite den Fanatismus und die Dummheit der katholischen Priester und des katholischen Volks immerfort (oft mit welcher Inhumanität? —) anklagen zu hören, und auf der andern Seite mit Grund besorgen zu müssen, daß Verfügungen getroffen werden könnten, welche das Reich des Fanatismus und der Dummheit aufs neue befestigen und ausbreiten werden.“ — —

„Blutströme sind in Helvetien geflossen, bewohnte Gegenden sind entvölkert und verödet worden, das häusliche Glück von hundert Familien hat aufgehört, aus der ungegründeten Furcht, es seye darauf abgesehen, durch die neue Verfassung, die Religion, oder wenigstens den Glauben einer besondern Kirche zu zerstören. Noch ist die gefürchtete Beeinträchtigung der Religion die Ursache der Unzufriedenheit so vieler, mit der Abänderung der Dinge, die Entschuldigung günstiger Gesinnungen für den Kaiser, und eben darum auch noch der Vorwand der schlauen Böswilligkeit, das Volk zum Ungehorsam und zur Zwietracht aufzuwiegeln. Wäre etwas so Uebels damit gerhan, wenn die in Helvetien bestehenden Religionen feierlich durch die Regierung dem Volke gesichert würden? Ist die christliche Religion, sie mag in der Form des reformirten oder des katholischen Kultus gelehrt werden, nicht die moralische Religion vernünftiger Wesen? Wäre es alsdann nicht eine schöne Sorge der Regierung, ihrer würdig, für die Aufklärung beider Religions-Partheien, besonders auch durch das Mittel aufgeklärter Religionsdiener zu arbeiten, und eine solche Frucht ihrer Bemühungen in Geduld zu erwarten, die ein großer Schriftsteller (Kant, im Streite der Fakultäten) hoffen läßt, wenn er sagt: „Aufgeklärte Katholiken und Protestanten werden also (beim Unterschied des Kirchenglaubens

ohne Unterschied des Religionsglaubens) einander als Glaubensbrüder ansehen können, ohne sich doch zu vermengen, beide in der Erwartung und Bearbeitung zu diesem Zweck: daß die Zeit unter Begünstigung der Regierung, nach und nach die Förmlichkeiten des Glaubens, (der freilich alsdann nicht ein Glauben seyn muß, Gott sich durch etwas anders als durch reine moralische Gesinnung günstig zu machen oder zu versöhnen), der Würde ihres Zweckes, nämlich der Religion selbst näher bringen werde.“ Würde durch eine Sicherung der bestehenden Religionen die Gewissensfreiheit verletzt auf keine Weise, da ja keinem Bürger geboten würde, sich zu irgend einer Religionsparthei zu gesellen. — Würde dadurch einer Religionsparthei vor der andern ein herrschender Vorzug eingeräumt? eben so wenig, da ja nichts destoweniger der Protestant in der katholischen, und der Katholik in der protestantischen Gemeinde seine Gottesdienste halten könnte, und ohne Anstoß oder Hinderniß halten würde. — Würde vielleicht dadurch die Regierung etwas thun, wozu sie keine Befugniß hätte? allein die bestehenden Religionsgesellschaften in Helvetien besitzen das Eigenthumsrecht ihrer rechtlich ihnen zugekommenen Güter, bei denen sie die Regierung nicht nur schützen kann, sondern soll. Und ist eine Regierung nicht befugt und verpflichtet die dringendsten Wünsche ihres Volks in einer zulässlichen Sache zu erfüllen, ohne deren Erfüllung bei allem übrigen angebotenen Glück kein Frieden je mehr in die Hütten dieses Volkes kommen wird? ist sie nicht befugt und verpflichtet, solche Wünsche zu erfüllen, wenn auch dabei eine philosophische Idee oder ein wahres, anerkanntes Gesellschaftsrecht ist noch nicht ganz befriedigt werden kann? Wir haben ohnehin in unserm kleinen Vaterlande kaum fremde Religionssekten zu erwarten, und der Kultus der Theopliantropen und der Separatism sind gegen unsre christlichen Tempel nicht unduldsam.“

Der eigene Vorschlag für die Pfarrwahlen des B. Müllers geht im Wesentlichen dahin: Die Pfarrgemeine wählt den Pfarrer, aber nur nach einer Prüfung und durch Deputirte; die Verwaltungskammer hat verankaltet, daß eine genaue, unpartheische und zweckmäßige Prüfung der Wahl vorangien, deren Erfolg seyn soll, daß die Examinatoren die unfähigen Competenten von den fähigern durch abge sonderte Classen unterscheiden; die Deputirten sollen alsobald, nachdem ihnen der Erfolg des Exams von dem Wahlpräsidenten ist eröffnet worden, durch geheimes Stimmenmehr den Pfarrer erwählen, und ihn nur unter den Competenten welche in die erste Classe gesetzt wurden, erwählen dürfen.